

# RS Vwgh 1991/12/13 90/13/0070

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.12.1991

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein  
32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag  
53 Wirtschaftsförderung

## Norm

EStG 1972 §24 Abs1 Z1;  
InvestPrämG §2 Abs3 Z4;  
VwRallg;

## Rechtssatz

Bei einem Produktionsunternehmen gehören zu den wesentlichen Grundlagen des Betriebes Betriebsgebäude (bzw Rechte an den Betriebsgebäuden), maschinelle Anlagen und Einrichtungen (Hinweis Schubert-Pokorny-Schuch-Quantschnigg, Einkommensteuerhandbuch 2, 556). Demgegenüber ist die Zurückbehaltung einer Beteiligung durch den Übergeber (in welcher Rechtsform auch immer) keine wesentliche Grundlage eines Produktionsbetriebes.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990130070.X03

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)